

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Generalsekretariat VBS
Raum und Umwelt VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

14. Oktober 2020

Sachplan Militär, 2. Objektblattserie und Anpassung im Programmteil; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung gemäss Art. 19 der Raumplanungsverordnung (RPV) zum Sachplan Militär (SPM), 2. Objektblattserie und Anpassung im Programmteil Stellung nehmen zu können.

1. Ausgangslage und Auftrag

Der SPM ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes gemäss Art.13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG). Er legt Ziele und Vorgaben für die militärische Infrastruktur behördenverbindlich fest. Am 8. Dezember 2017 verabschiedete der Bundesrat den Programmteil des SPM 2017. Dieser beruht auf dem Stationierungskonzept der Armee von 2013 und dient in erster Linie der raumplanerischen Sicherung der militärischen Standorte.

Ausgehend vom Programmteil wird nun der Objektteil des SPM mit den objektspezifischen Festlegungen und Anweisungen für die einzelnen Standorte ebenfalls überarbeitet. Die 2. Objektblattserie umfasst sieben militärische Standorte in den Kantonen Aargau, St. Gallen und Schwyz. Zudem erfolgen Anpassungen im Programmteil in den Kapiteln 3.5.3 'Energieeffizienz und Luftreinhaltung' (betrifft alle Kantone), 4. 'Grundsätze zu den Anlagekategorien' (betrifft die Kantone Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Tessin) und 6.2 'Sachplanrelevante Vorhaben' (betrifft alle Kantone).

Das vorliegende Objektblatt für den Übungsplatz Full-Reuenthal wird neu in den Objektteil aufgenommen. 2017 wurde das Areal des Übungsplatzes für die künftige Ausbildung der Baumaschinenführer vom Bund ins Eigentum übernommen. Im Programmteil des SPM wurde der unbefristete Weiterbetrieb des Übungsplatzes bereits 2017 festgelegt. Zweimal jährlich wird der Übungsplatz vom Schweizerischen Baumeisterverband zivil mitbenützt.

Das VBS bittet die Kantone insbesondere um Feststellung allenfalls vorhandener Widersprüche zur kantonalen Richtplanung beziehungsweise um Bestätigung der Widerspruchsfreiheit (Art. 20 RPV Bereinigung).

Die von den Dokumenten betroffenen Standortgemeinden wurden durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) direkt informiert und können ihre Stellungnahme bis am 9. Oktober 2020 direkt an das Generalsekretariat des VBS richten. Zusätzlich werden die Unterlagen der Bevölkerung zur Information und Mitwirkung nach Art. 4 RPG unterbreitet.

2. Erwägungen und Stellungnahme

Die Stellungnahmen der kantonalen Abteilungen bilden zusammen mit der Vernehmlassung der Standortgemeinde Full-Reuenthal die Grundlage der kantonalen Stellungnahme zuhanden des Generalsekretariats VBS.

Der Gemeinderat Full-Reuenthal nimmt Kenntnis vom SPM mit dem Objektblatt zum Übungsplatz Full-Reuenthal und hat dazu keine Bemerkungen anzubringen (Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Full-Reuenthal vom 24. August 2020).

Nach Prüfung des SPM durch die zuständigen Fachstellen des Kantons stellen wir fest, dass keine Widersprüche in der 2. Objektblattserie und der Anpassungen im Programmteil des SPM zur Richtplanung des Kantons Aargau auszumachen sind.

Für die konstruktive Zusammenarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Anhang

- Ergänzende Anträge und Hinweise der Fachabteilungen zum Sachplan Militär (SPM)

Ergänzende Anträge und Hinweise der Fachabteilungen zum Sachplan Militär (SPM)

Die kantonalen Fachabteilungen stimmen dem Sachplan Militär, 2. Objektblattserie mit den Anpassungen im Programmteil zu. Für die Umsetzung des SPM sind von den Kantonalen Abteilungen folgende ergänzenden fachlichen Anträge und Hinweise eingegangen:

1. Abteilung für Umwelt (AfU; Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

Der Übungsplatz grenzt direkt an die Grundwasserschutzzone S3 der Grundwasserfassung Grossacker. Der mittlere Grundwasserspiegel befindet sich ca. 5 m unter Terrain und darf nie freigelegt werden. Es ist darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht verschmutzt wird. Es sind die allgemeinen Gewässerschutzvorschriften einzuhalten, insbesondere Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG).

Kapitel 3.5.3., Zum Abschnitt Luftreinhaltung/Klimaschutz, im zweiten Abschnitt:

"Der Grossteil der Heizungsanlagen hält die von der LRV vorgegebenen Grenzwerte ein. Anlagen, welche die Grenzwerte nicht einhalten, werden durch das zuständige Generalsekretariat VBS mit einer Sanierungsfrist belegt."

Aus dem Text ist nicht klar ersichtlich, auf welcher Basis das zuständige Generalsekretariat VBS die Sanierungsfristen festlegt. Der Text sollte ergänzt werden mit: "Die Sanierungsfristen werden auf Grundlage der LRV festgelegt."

Objektblatt 19.304, Übungsplatz Full-Reuenthal

Der Übungsplatz Full-Reuenthal dient vorwiegend der Ausbildung der Baumaschinenführer. Sofern die Baumaschinen/Maschinen den Anforderungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) (Anhang 4, Ziffer 3 und 4) genügen und regelmässig gewartet (inklusive Abgaswartung) werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Vorsorgeprinzip eingehalten wird.

Anträge

Kapitel 3.5.3., Abschnitt Luftreinhaltung/Klimaschutz, Ende des zweiten Abschnitts ergänzen mit: "Die Sanierungsfristen werden auf Grundlage der LRV festgelegt."

Objektblatt 19.304, Übungsplatz Full-Reuenthal: Die Baumaschinen/Maschinen haben den Anforderungen der LRV (Anhang 4, Ziffer 3 und 4) zu genügen und sind regelmässig zu warten (inklusive Abgaswartung).

2. Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG; Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

Gemäss Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss) besteht auf dem Gebiet des Übungsplatzes in Full-Reuenthal eine Gefährdung durch Oberflächenabfluss. Es wird empfohlen, dies bei der weiteren Planung (insbesondere bei Gebäudeöffnungen) zu berücksichtigen.

Sofern sich die Festsetzung auf die Bauzone begrenzt, ist davon der Gewässerraum des Rheins nicht direkt betroffen. Damit ergeben sich auch keine Konflikte mit dem Konzessionsgebiet des Kraftwerks Albruck-Dogern.

3. Abteilung Wald (AW; Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

Falls bauliche Massnahmen im oder am Gewässer geplant sind, wird eine fischereirechtliche Bewilligung benötigt. Die Uferbestockung ist geschützt. Der im Norden angrenzende Perimeter der Sperrzone des Rheinuferenschutzdekrets ist zu berücksichtigen.

4. Abteilung für Raumentwicklung (ARE; Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

Die Zonierung des Übungsgeländes als Industriezone ist nicht unbedingt zweckmässig. Bei einem längerfristigen Betrieb ("unbefristeter Weiterbetrieb") stellt sich die Frage, ob überhaupt und falls ja, wie die fraglichen Flächen planungsrechtlich zoniert werden sollen. Im Falle einer Auszonung und bei fehlendem Bedarf für eine Bauzonenumlagerung innerhalb der Gemeinde, wäre das Siedlungsgebiet dem regionalen Siedlungsgebietstopf gutzuschreiben.

5. Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (Departement Gesundheit und Soziales)

Unter "2. Erläuterungen der Anpassungen" wird erwähnt, dass mit dem Klimapaket der Bundesverwaltung unter anderem ein Konzept für die Produktion von erneuerbarer Energie auf geeigneten Dach- und Fassadenflächen der gesamten Bundesverwaltung erarbeitet wird. Es ist davon auszugehen, dass dies lediglich die Gebäude innerhalb der Areale betrifft, welche im Eigentum des Bundes stehen. Der Kanton hat insofern keine finanziellen Aufwendungen zu tragen.